



Resolution 2697 (2023)

**verabschiedet auf der 9419. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. September 2023**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999), 1325 (2000), 1368 (2001), 1373 (2001), 1624 (2005), 1894 (2009), 2106 (2013), 2150 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2199 (2015), 2242 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2354 (2017), 2367 (2017), 2368 (2017), 2370 (2017), 2490 (2019), 2544 (2020), 2597 (2021) und 2651 (2022) sowie der einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Einheit Iraks im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

feststellend, dass die Organisation ISIL/Daesh aufgrund ihrer terroristischen Handlungen, ihrer extremistischen Gewaltideologie, ihrer anhaltenden schweren, systematischen und ausgedehnten Angriffe auf Zivilpersonen, ihrer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ihrer Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere derjenigen, die an Frauen und Kindern begangen werden, und derjenigen, die aus religiösen oder ethnischen Beweggründen begangen werden, sowie aufgrund ihrer Anwerbung und Ausbildung ausländischer terroristischer Kämpfer, von denen eine Gefahr für alle Regionen und Mitgliedstaaten ausgeht, eine weltweite Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Verurteilung der von ISIL/Daesh begangenen Taten, darunter Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Selbstmordanschläge, Versklavung, Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, Einziehung und Einsatz von Kindern, Angriffe auf kritische Infrastrukturen sowie die Zerstörung von Kulturerbe, einschließlich archäologischer Stätten, und der illegale Handel mit Kulturgut,

in der Erkenntnis, dass die Begehung solcher Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, Teil der Ideologie und der strategischen Ziele von ISIL/Daesh ist und von ISIL/Daesh als Terrorismustaktik eingesetzt wird und dass dies noch deutlicher zutage treten wird, wenn Mitglieder von ISIL/Daesh zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere diejenigen, die die größte Verantwortung tragen, sei es Führungsverantwortung, was Befehlshaber auf regionaler oder mittlerer Ebene umfassen kann, oder die Anordnung oder Begehung von Straftaten, und dass



dieser Rechenschaftsprozess die Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, unterstützen könnte, unter anderem durch die Unterbindung der Finanzierung und des anhaltenden Zustroms international angeworbener Personen zu der terroristischen Gruppe ISIL/Daesh,

unter Begrüßung der beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Iraks, ISIL/Daesh zu besiegen, und unter Hinweis auf ihr Schreiben vom 9. August 2017 an den Generalsekretär und den Sicherheitsrat, in dem sie um die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bat, um dafür zu sorgen, dass die Mitglieder von ISIL/Daesh für ihre Straftaten in Irak zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere wenn diese möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen (S/2017/710),

mit dem Ausdruck seines Dankes für den wertvollen Beitrag der mit Resolution 2379 (2017) eingesetzten Ermittlungsgruppe zur Unterstützung der im Land unternommenen Anstrengungen, die Mitglieder von ISIL/Daesh zur Rechenschaft zu ziehen, indem Beweismittel für von der terroristischen Gruppe ISIL/Daesh in Irak begangene Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen, in Irak gesammelt, bewahrt und aufbewahrt wurden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die von der mit Resolution 2379 (2017) eingesetzten Ermittlungsgruppe erhobenen Beweismittel zeitnah an die zuständigen irakischen Behörden weiterzugeben, für die spätere Verwendung in fairen und unabhängigen Strafverfahren im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und der Aufgabenstellung der Ermittlungsgruppe,

1. *bekräftigt* seine Resolution 2379 (2017), mit der die Ermittlungsgruppe unter Leitung eines Sonderberaters eingesetzt wurde, und erinnert an die vom Rat genehmigte Aufgabenstellung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem in dem Schreiben der Regierung Iraks vom 5. September 2023 (S/2023/654) enthaltenen Ersuchen um eine Verlängerung des Mandats des Sonderberaters und der Ermittlungsgruppe um ein Jahr, die danach nicht erneut verlängert werden kann, und *beschließt*, das Mandat des Sonderberaters und der Ermittlungsgruppe entsprechend nur bis zum 17. September 2024 zu verlängern;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Ersuchen der Regierung Iraks, dass die Ermittlungsgruppe die nationale Rechenschaftspflicht in Irak für Mitglieder von ISIL/Daesh und für diejenigen, die diese terroristische Organisation unterstützt und finanziert haben, fördert, indem sie die ihr vorliegenden Beweismittel der Regierung Iraks innerhalb des nächsten Jahres bereitstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Januar 2024 einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen dafür enthält, wie diesem Ersuchen unter voller Achtung der Souveränität Iraks entsprochen werden kann;

5. *ersucht* die Ermittlungsgruppe, die Modalitäten für die Weitergabe von Beweismitteln an Drittstaaten mit Genehmigung der Regierung Iraks festzulegen, *ersucht* ferner darum, dass die Ermittlungsgruppe der Regierung Iraks mitteilt, welche früheren Beweismittel an Drittstaaten weitergegeben worden sind, und *erinnert* daran, wie wichtig es ist, dass überall auf der Welt die Rechenschaftspflicht für von ISIL/Daesh begangene Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, gefördert wird;

6. *ersucht* den Sonderberater, dem Rat auch künftig alle 180 Tage Berichte über die Tätigkeit der Ermittlungsgruppe vorzulegen und zu präsentieren und bis zum 15. März 2024 in Abstimmung mit der Regierung Iraks einen Fahrplan für den Abschluss des Mandats

der Ermittlungsgruppe auszuarbeiten, auch im Hinblick auf das in Ziffer 3 enthaltene Ersuchen Iraks und die notwendigen Schritte für die Auflösung der Ermittlungsgruppe;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-